

Unterzertifikate (U/K) zu Basiszertifikaten (B)

Seite 1 von 3

GRUNDLAGE

Die SFE stellt für zertifizierte Systemböden sogenannte Konformitätszertifikate als Basiszertifikate (**B**), für Komponenten zu Systemböden sogenannte Eignungszertifikate (**E**) aus. Auf Antrag können Unter- / Kaskadenzertifikate (**U/K**) als Ergänzung zu Basiszertifikaten (**B**) ausgestellt werden. Kaskadenzertifikate (**K**) sind Unterzertifikate, welche unter Anwendung einer Rahmenvertragsregelung aktuell für BVS-Mitglieder ausgestellt werden.

Für Unterzertifikate (U/K) gelten folgende Festlegungen:

- Die Grundlage der Unterzertifikate (**U/K**) sind von der SFE ausgestellte Basiszertifikate (**B**) für Systembodensparten DoBo und HoBo.
- Ein **Zertifikatnehmer (Z-UK)** kann als sogenannter „Premium- oder Kooperationspartner“ des **Zertifikatinhabers (Z-B)** eines Basiszertifikats (**B**) bei der SFE ein **Unter- / Kaskadenzertifikat (U/K)** beantragen.

ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung für Unter- / Kaskadenzertifikate (**U/K**) erfolgt bei der SFE durch Ausfüllen des Antragsformulars. Die aktuelle Fassung steht im Internet als Download zur Verfügung. Dem Antrag sind beizufügen:

- die systemrelevanten Datenblätter mit den im Unterzertifikat vorgesehenen identischen Bezeichnungen
- die privatrechtliche Erklärung (Nutzungsvereinbarung) zwischen Zertifikatinhaber (**Z-B**) des Basiszertifikates und Zertifikatnehmer (**Z-UK**) mit den festgelegten Regelungen für die Nutzung als Unterzertifikat und
- eine Kopie des Basiszertifikates.

Hinweis: Die Vorlage eines Erstprüfungsberichtes ist für Unterzertifikate (**U/K**) nicht erforderlich.

ANTRAGSBEARBEITUNG

Nach Eingang des vollständigen Antrags wird von der SFE die Rechnung der Antragsgebühren entsprechend der aktuellen Liste „SFE- Systemgebühren“ ausgestellt. Die weitere Antragsbearbeitung setzt den Eingang des Rechnungsbetrages auf dem SFE- Konto voraus.

Ausgabestand Überarbeitung März 2023

Unterzertifikate (U/K) zu Basiszertifikaten (B)

Seite 2 von 3

ZERTIFIKATAUSSTELLUNG UND GÜLTIGKEIT

Die SFE stellt das Unter- /Kaskadenzertifikat (**U/K**) auf den Namen des **Zertifikatnehmer (Z-UK)** mit den entsprechenden Komponenten- und Systembezeichnungen aus. Der benannte und zertifizierte Systemboden wird in die SFE- Internetliste der zertifizierten Systemböden aufgenommen.

Unter- /Kaskadenzertifikate (**U/K**) haben die gleiche Gültigkeit wie das zugeordnete Basiszertifikat und sind jährlich durch den **Zertifikatnehmer (Z-UK)** bei der SFE zu beantragen.

VERLÄNGERUNG

Für die folgenden Kalenderjahre ist eine Zertifikatausstellung als Verlängerung mit folgenden Unterlagen bei der SFE jeweils neu im Januar des laufenden Kalenderjahres zu beantragen:

- Schriftliche formlose Erklärung des Zertifikatinhaber (**Z-B**) des Basiszertifikates (**B**) zum Fortbestand der geschlossenen Nutzungsvereinbarung und gegebenenfalls der Regelungen für Überwachung (HoBo mit gegossener Tragschicht) für das laufende Kalenderjahr.
- Kopie des Basiszertifikates (**B**) des neuen Kalenderjahres.
- Bei konstruktiven Änderungen des zertifizierten Systems sind diese durch entsprechende Dokumente dem Verlängerungsantrag beizufügen.

AUFGABEN ZERTIFIKATNEHMER Z-UK

- Umsetzung und lückenlose Dokumentation der vorgegebenen Kontrollmerkmale, welche zur Sicherstellung der Tragfähigkeit beim Einbau/Montage von Systemböden vom **Z-B** vorgeschrieben sind.
- Die Montage/Einbau des zertifizierten Systems hat entsprechend der Systembeschreibung des Systembodens, wie im Rahmen der Antragstellung des Basiszertifikats durch **Z-B** festgelegt wurde, zu erfolgen.
- Die Durchführung bzw. Umsetzung aller qualitätsrelevanter Kontrollmaßnahmen sowie der Dokumentationen hat gemäß den Vorgaben des **Z-B** zu erfolgen.
- Umsetzung und lückenlose Dokumentation der vorgegebenen Kontrollmerkmale, welche zur Sicherstellung der Tragfähigkeit beim Einbau/Montage von Systemböden vom **Z-B** vorgeschrieben sind. Die Überwachungsmaßnahmen sind bei der SFE als durchzuführende Eigenüberwachungsmaßnahmen hinterlegt. Die Unterlagen sind auf Anforderung durch den **Z-B** und / oder den Fremdüberwacher vom **Z-UK** zur Einsichtnahme der SFE vorzulegen.

Ausgabestand Überarbeitung März 2023

Untertzertifikate (U/K) zu Basiszertifikaten (B)

Seite 3 von 3

REGELUNG FREMDÜBERWACHUNG

Sparte Doppelboden DoBo

Alle sicherheitsrelevanten und fertigungsbegleitenden Kontrollen und Maßnahmen führt der **Z-B** selbst oder seine Zulieferer durch. Die Fremdüberwachung findet somit ausschließlich beim **Z-B** oder bei den Zulieferern (Zusatzkosten) statt.

Sparte Hohlboden HoBo mit werksseitig konfektionierter Tragschicht (Trockenhohlboden)

Überwachungsregelungen wie beim DoBo. Der montagebegleitende Festigkeitsnachweis bei Verklebungen (stirnseitig / flächig) sind vom **Z-B** und **Z-UK** gemäß den Vorgaben durchzuführen und zu dokumentieren. Der Fremdüberwacher kann die Unterlagen bei **Z-B** und **Z-UK** einsehen.

Sparte Hohlboden HoBo mit gegossener Tragschicht

Alle sicherheitsrelevanten und montagebegleitenden Kontrollen und Maßnahmen werden im Wesentlichen vom **Z-UK** auf Basis der QM-Vorgaben des **Z-B** durchgeführt. Der **Z-B** bzw. die Zulieferer sind für beigestellten Komponenten und deren Qualitätskontrollen verantwortlich.

Die Fremdüberwachung führt das vom **Z-B** beauftragte Überwachungsinstitut beim **Z-UK** durch. Dazu sind entsprechende Regelungen in der Nutzungsvereinbarung zwischen **Z-B** und **Z-UK** erforderlich.

Die Überwachungskosten für die jährliche Fremdüberwachung beim **Z-UK** oder bei Zulieferern sind vertraglich zu regeln. Die Regelungen sind der SFE im Rahmen der Antragstellung mitzuteilen.

VERWENDUNG DER UNTERZERTIFIKATE

Meldet der Basiszertifikatinhaber (**Z-B**) den betreffenden Systemboden von der Zertifizierung ab, wird auch das Unter- /Kaskadenzertifikat im Original eingezogen und verliert damit umgehend seine Gültigkeit.

Unter- / Kaskadenzertifikate (**U/K**) sind als Leistungsnachweise ausschließlich für das bezeichnete System und nur für den Zeitraum der Gültigkeit der Zertifikate (Kalenderjahr) zu verwenden.

Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss der Zertifikatnehmer (**Z-UK**) jährlich gegenüber der SFE abgeben und unterzeichnen.